

Sanierungsobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____ Einlagezahl _____
	Grundbuch _____
Objekt unter Denkmalschutz	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja Von wem: _____ in welcher Höhe _____

Aufstellungen der Wohnungen	Anzahl Wohnungen	Wohnnutzfläche (m ²)
Wohnungen vor Sanierung		
Wohnungen nach Sanierung		
Gewerblich genutzte Fläche nach Sanierung		

Geplante Sanierungsmaßnahmen

<input type="checkbox"/> Wärmedämmmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Bauliche Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Dach	<input type="checkbox"/> Sanierung eines bestehenden Liftes
<input type="checkbox"/> Fenster	<input type="checkbox"/> Zubau, Einbau, Schaffung von Wohnräumen
<input type="checkbox"/> Sanitär	<input type="checkbox"/> Tausch von Wohnungseingangstüren (mind. WK II)
<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____
<input type="checkbox"/> Heizung (förderbar sind folgende Systeme):	
<input type="checkbox"/> ganzjährige Nah- bzw. Fernwärmeversorgung – überwiegend aus Biomasse, Prozess- oder Abwärme, oder Geothermie (Kraft-Wärme-Kopplung)	
<input type="checkbox"/> Heizsysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (Biomasse)	
<input type="checkbox"/> Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bzw. 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft) in Kombination mit einer thermischer Solaranlage von mind. 2,5 m ² Kollektor-Aperturfläche je Wohnung (die Solaranlage kann im Rahmen der Oö. Energiespar-Verordnung gefördert werden)	
<input type="checkbox"/> Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bzw. 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft), betrieben mit 100% Ökostrom	
<input type="checkbox"/> Gas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage von mind. 2,5 m ² Kollektor-Aperturfläche je Wohnung (die Solaranlage kann im Rahmen der Oö. Energiespar-Verordnung gefördert werden)	
<input type="checkbox"/> Gas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 51% Gas aus erneuerbaren Energieträgern	
<input type="checkbox"/> Öl-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermischen Solaranlage von mind. 2,5 m ² Kollektor-Aperturfläche je Wohnung, wenn keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz bestehen und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist	

Baunebenkosten:

<input type="checkbox"/> Es wird die Anerkennung von Baunebenkosten beantragt. Anmerkung: In diesem Fall ist im Rahmen der Endabrechnung ein entsprechender Nachweis vorzulegen:

Folgender Annuitätenzuschuss wird beantragt:

<input type="checkbox"/> 20 Prozent
<input type="checkbox"/> 25 Prozent und höher
für eine gesamthafte thermische Sanierung mit Verbesserung des Energiestandards, auch in Kombination mit einer Erneuerung oder Umstellung der Heizungsanlage auf ein innovatives klimarelevantes System

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften:

<input type="checkbox"/> Es wird ein Bauzuschuss beantragt
<input type="checkbox"/> Es wird gemäß § 9 Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2012 (Übergangsregelung für Ansuchen die bis zum 30.6.2012 einlangen) eine Sanierungsförderung gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009 beantragt.
Datum des Mehrheitsbeschlusses _____
Eine Kopie des Beschlusses ist dem Antrag beizulegen.

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Bestätigung der Gemeinde/des Magistrats über das Baulter:

Die ursprüngliche Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.	
Ist für die Sanierungsmaßnahme eine Baubewilligung (Bauanzeige) erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
_____	_____
Ort, Datum	Bestätigung der Gemeinde/des Magistrats

Fördervoraussetzungen:

- Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Bei der Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht maßgebend, ebenso bei Gebäuden mit einem spezifischen brutto-grundflächenbezogenen Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Richtlinie 6 von mehr als 100 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis von 0,8, bzw. von 50 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis von 0,2 (zwischen A/V=0,2 und A/V=0,8 ist linear zu interpolieren), wenn nach erfolgter Sanierung ein Wert von 60 kWh/m²a (bei A/V=0,8) bzw. 30 kWh/m²a (bei A/V=0,2) erreicht wird.
- Die Errichtung und Umstellung von Heizungen wird nur mitgefördert, wenn es sich um innovative, klimarelevante Systeme wie oben angeführt handelt.
- Die Sanierungskosten müssen 43 Euro pro m² sanierter Nutzfläche übersteigen.
- Förderbar sind nur solche Sanierungsmaßnahmen, die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt oder deren Vornahme durch Materialrechnungen in Höhe von jeweils mindestens 1000 Euro nachgewiesen werden.
- Die Umsatzsteuer wird nicht gefördert.
- Zusätzlich zu den nachgewiesenen förderbaren Kosten können Baunebenkosten bis zu einer Höhe von 5 % bzw. 9 %, gegen Nachweis, berücksichtigt werden.
- Förderungen anderer Stellen (auch Förderungen des Bundes für thermische Sanierungen) und Versicherungsleistungen werden von der förderbaren Summe in Abzug gebracht, sodass sich das bezuschusste Darlehen um diesen Anteil verringert.
- Bei Eigentumswohnungen ist das bezuschusste Darlehen bzw. der Bauzuschuss auf die geförderten Wohnungen aufzuteilen und der Förderungsstelle eine entsprechende Aufstellung nach erfolgter Endabrechnung vorzulegen. Die Anweisung der Annuitätenzuschüsse durch die Förderstelle kann nur in einem Betrag erfolgen, Anweisungen je Wohnung sind nicht möglich.
- Eine Sanierung von Mietwohnungen ist nur bei Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 6 der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2012 förderbar.
- Die Ökologischen Mindestkriterien und Berechnungshinweise gemäß der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2012 sind einzuhalten. – s. Anlage 4

Welche Voraussetzungen müssen Eigentümer bzw. Mieter erfüllen:

- Eine geförderte Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (kein Nebenwohnsitz).
- Beim Verkauf einer Wohnung im Wohnungseigentum hat der Käufer die Wohnung selbst zu beziehen. Wird eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für Wohnzwecke genutzt, so ist dies zu melden.
- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug einer geförderten Wohnung die bisherige Wohnung nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird.
- Ehepaare und eingetragene Paare müssen den selben Hauptwohnsitz haben.

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl.Nr.6/1993 i.d.g.F. und den hierzu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat. Der Förderungswerber ist verpflichtet, seine Kunden bzw. Wohnungswerber wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.

Ich / Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

1. Grundbuchsauszug
2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk mit Bauverhandlungsschrift
3. Baubehördlich genehmigte Baupläne (1:100) bzw. Grundrissplan
4. detaillierte Nutzflächenaufstellung mit Bewohnerliste (Zweitwohnsitze sind anzugeben)
5. detaillierte Kostenvoranschläge
6. Bauteilliste der thermischen Sanierungsmaßnahmen unter Angabe der Dämmmaterialien, -stärken, und Positionsnummern im Leistungsverzeichnis
7. Bei 20 Prozent Annuitätenzuschuss für einzelbauteilbezogene Sanierungsmaßnahmen an der thermischen Gebäudehülle ist ein/sind Nachweis(e) über den U-Wert des/der sanierten Bauteile(s) erforderlich.
8. Vorlage einer positiven Kosten-Nutzen-Rechnung bei einer energetischen Sanierung von Mietwohnungen
9. Zustimmung zur Veröffentlichung – Anlage 1
10. Wird ein Annuitätenzuschuss von 25 Prozent oder höher beantragt, sind folgende Unterlagen, vorzugsweise digital (Pläne im maßstabsgetreuen pdf-Format), für den Nachweis des energetischen Standards der Abteilung Umweltschutz, Gruppe Bauphysik (Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, E-Mail: us3.post@ooe.gv.at) **unter Angabe der Wohnbauförderungs-Aktenzahl** vorzulegen:
 - a) Energieausweis für den Bestand und die geplante Sanierung
 - b) Auflistung der energetischen Sanierungsmaßnahmen an den Bauteilen und Bauteilschichten oder eine entsprechende Kennzeichnung der Bauteile im Energieausweis
 - c) Kopie der baubehördlich genehmigten Pläne

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-141 43, 141 44 oder 142 47; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;
E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für Auskünfte hinsichtlich des energetischen Nachweises steht Ihnen die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz unter (+43 732) 77 20-145 43 zur Verfügung.



Sanierungsvorhaben: _____

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Name	Familienname _____
	Vorname _____ Titel _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____

Der Veröffentlichung meines/unseres Namens und Anschrift, des Zweckes sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich insbesondere im Internet wird ausdrücklich zugestimmt.

 Ort, Datum

 Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
 Unterschrift Antragsteller/in

INFORMATION

Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen

Wer wird gefördert?

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Bauberechtigte

Was wird gefördert?

- Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen durch Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen
- Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden
- Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Wohnhäusern, wenn gleichzeitig die Sanierung des Wohngebäudes gefördert wird
- Sanierung von Wohnhäusern in Ortskernen
- Fernwärmeanschluss im Zuge obiger Maßnahmen
- behindertengerechte Maßnahmen

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von

- **Annuitätenzuschüssen**
- **Bauzuschüssen**

Annuitätenzuschüsse:

Werden für die Rückzahlung von Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren, bei der Sanierung von Ortskernen von 20 Jahren und bei Minimalenergiehäusern von 25 Jahren gewährt.

Die Verzinsung des bezuschussten Darlehens darf höchstens 130 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Bei der Aufnahme von Darlehen durch Wohnungseigentümergeinschaften beträgt der Aufschlag zum 6-Monats-Euribor höchstens 150 Basispunkte.

Die Annuitätenzuschüsse werden anlässlich der Förderzusage berechnet und gelten für die gesamte Darlehenslaufzeit in dieser Höhe unverändert. Die Basis für die Berechnung des zugesicherten Annuitätenzuschusses bildet der Monatsdurchschnitt des 6-Monats-Euribors des mittleren Monats im vorangegangenen Quartal zuzüglich des höchstzulässigen Aufschlags. Der dem Annuitätenzuschuss zugrunde liegende Zinssatz ist mit maximal 4% p.a. begrenzt.

Annuitätenzuschüsse können auch für die Eigenmittel einer gemeinnützigen Bauvereinigung bewilligt werden. In diesem Fall können diese höchstens mit einem Zinssatz der um einen Prozentpunkt verringerten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen verzinst werden.

Bauzuschüsse:

Wohnungseigentümergeinschaften können für Sanierungen einen Bauzuschuss erhalten, welcher mit einem Abschlag von 40% vom Barwert des Annuitätenzuschusses gerechnet wird.

Ausmaß der Annuitätenzuschüsse:

20-Prozent Annuitätenzuschuss

- wird gewährt wenn eine Sanierung ohne Verbesserung des Energiestandards durchgeführt wird, dies ist der Fall bei Nichterreichen der nächsthöheren Förderstufe, und wenn die für eine 25 Prozent, 30 Prozent, 35 Prozent Förderung notwendige energietechnische Anforderung durch frühere Maßnahmen bereits erreicht wurde; das heißt, dass die durchgeführten Maßnahmen zu keiner Verbesserung des Energiestandards des Gebäudes führen (z.B. Elektro-, Wasserinstallationen, Grundrissänderungen),

und

- für einzelbauteilbezogene Sanierungsmaßnahmen an der thermischen Gebäudehülle (z.B. Außenisolierungen, Fenster), wenn die entsprechenden Vorgaben (Mindest-Dämmstärken bzw. U-Werte) eingehalten werden.
 - Außendecken/Dach/oberste Geschossdecke $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - Dachschrägen $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - Fenster und Türen gegen Außenluft $\leq 1,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ gemäß Prüfungszeugnis
 - Außenwände und Wände gegen den Dachraum und Garagen $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - Decken und Wände zu unbeheiztem Keller $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$

- Erdberührte Wände und Fußböden $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Unbeheizter Keller gegen Außenluft $\leq 0,5 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Dämmstärke Fensterlaibung $\geq 3 \text{ cm}$ (die angegebene Mindest-Dämmstärke bezieht sich auf eine Wärmeleitfähigkeit von $0,04 \text{ W/mK}$)
- Fensterglas (bei Tausch nur des Glases) $\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$

Alle zu sanierenden/neuen Außenbauteile müssen den angeführten Werten entsprechen.

25, 30, 35 und 40 – Prozent Annuitätenzuschuss

Entsprechend der energetischen Qualität des Gebäudes nach der Sanierung wird ein höherer Annuitätenzuschuss gewährt, wenn der spezifische brutto-grundflächenbezogene Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Richtlinie 6 folgende Werte erstmalig nicht übersteigt:

25 Prozent Annuitätenzuschuss: A_B/V_B größer gleich 0,8 A_B/V_B kleiner gleich 0,2 A_B/V_B zwischen 0,2 und 0,8	75 kWh/m ² a 35 kWh/m ² a linear ansteigend von 35 bis 75 kWh/m ² a oder $21,66 + 66,66 * A_B/V_B$
30 Prozent Annuitätenzuschuss: A_B/V_B größer gleich 0,8 A_B/V_B kleiner gleich 0,2 A_B/V_B zwischen 0,2 und 0,8	60 kWh/m ² a 30 kWh/m ² a linear ansteigend von 30 bis 60 kWh/m ² a oder $20 + 50 * A_B/V_B$
35 Prozent Annuitätenzuschuss: A_B/V_B größer gleich 0,8 A_B/V_B kleiner gleich 0,2 A_B/V_B zwischen 0,2 und 0,8	45 kWh/m ² a 22,5 kWh/m ² a linear ansteigend von 22,5 bis 45 kWh/m ² a oder $15 + 37,5 * A_B/V_B$
Minimalenergiehaus 40 Prozent Annuitätenzuschuss:	15 kWh/m ² a

Bei Gebäuden, deren durchschnittliche Brutto-Raumhöhe h_{Brutto} mehr als 3,1 m beträgt, ist für die Einstufung der Höhe des Annuitätenzuschusses die Energiekennzahl mit dem Faktor $(3,1/h_{\text{Brutto}})$ zu multiplizieren und mit dem Grenzwert zu vergleichen.

Die Erneuerung und Umstellung der Heizungsanlage wird mitgefördert, wenn es sich um ein innovatives, klimarelevantes System (wie im Antragsformular angegeben) handelt.

Im Zuge der Förderung einer gesamthaften thermischen Sanierung ist im Falle eines Zentralheizungssystems auf Basis des neuen Energiestandards eine Überprüfung der Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlage vorzunehmen.

Die Einhaltung der ökologischen Mindestkriterien und sonstigen technischen Vorgaben wie z.B. der Mindest-U-Werte ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Annuitätenzuschusses.

Bei der energetischen Sanierung von Mietwohnungen ist der Nachweis einer positiven Kosten-/Nutzenrechnung zu erbringen.

Ausgenommen von den Anforderungen an die Energiekennzahl sind **denkmalgeschützte Gebäude**.

Ausmaß des Darlehens:

Die Höhe des Darlehens zu dem Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt maximal 80 Prozent der förderbaren Kosten, jedoch höchstens 800 Euro pro m² Wohnnutzfläche.

– Sanierung in Ortskernen:

Wenn die Sanierung in Ortskernen durchgeführt wird beträgt die Höhe des mit Annuitätenzuschüssen geförderten Darlehens 80 Prozent der förderbaren Kosten jedoch höchstens 1.000 Euro pro m² sanierter Nutzfläche. Bei **denkmalgeschützten Objekten in Ortskernen** gibt es keine Obergrenze pro m² sanierter Nutzfläche für das geförderte Darlehen. Der Nachweis, dass es sich um ein Gebäude im Ortskern handelt, ist mittels Bestätigung mit eingehender Begründung durch die Gemeinde zu erbringen.

– Schaffung von neuem Wohnraum:

Beim Zu- und Einbau von Wohnräumen und Wohnungen werden maximal 90 m² pro Wohnung gefördert. Die Wohnnutzfläche je Wohnung darf 150 m² nicht übersteigen.

Die förderbare Summe (Darlehen), bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, kann höchstens 80 Prozent der förderbaren Kosten, jedoch maximal 800 Euro pro m² neu geschaffener Wohnnutzfläche betragen.

Hinweise:

Alle im Antragsformular angeführten Fördervoraussetzungen sind einzuhalten!

- Ansuchen, die von Wohnungseigentümergeinschaften eingebracht werden und deren Mehrheitsbeschluss über die Sanierung vor dem 29. Februar 2012 liegt, können noch entsprechend der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009 gefördert werden, sofern diese bis 30.06.2012 beim Amt der Oö. Landesregierung einlangen.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung zu richten.

Mit der Bauausführung darf vor Annahme der Zusicherung (Schreiben der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung) nicht begonnen werden.

Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2012

INFORMATION

für die Sanierung von Wohnheimen

Wer wird gefördert?

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Bauberechtigte

Was wird gefördert?

Die Sanierung von Wohnheimen

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens im Ausmaß von höchstens 50% der förderbaren Sanierungskosten mit 15-jähriger Laufzeit, zu welchem das Land Annuitätenzuschüsse leistet. Der Darlehensnehmer hat eine halbjährliche Annuität von 3,58 Prozent vom ursprünglichen Darlehensbetrag zu leisten. Der Annuitätenzuschuss beträgt die Differenz von 3,58 Prozent auf die tatsächliche Annuität des bewilligten Darlehens.

Die darlehensgewährende Bank wird durch das Land Oberösterreich vorgegeben, welches auch die Haftung für dieses Darlehen übernimmt.

Mit der Bauausführung darf vor Annahme der Zusicherung nicht begonnen werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der Sanierung von Wohnheimen muss die Baubewilligung **20 Jahre** zurückliegen. Der Zeitpunkt der Baubewilligung ist nicht maßgeblich, wenn Wohnheime in bisher nicht für Wohnzwecke genützte Gebäuden eingebaut werden.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, zu richten.

Wer gibt Ihnen Auskunft?

Für Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Bearbeiter der Wohnhaussanierung während der Kundendienstzeit zur Verfügung (Tel. +43 732/77 20-0).

Ökologische Mindestkriterien

Die folgenden Ökologischen Mindestkriterien sind einzuhalten. Die entsprechenden Bestimmungen sind in den Ausschreibungstexten aufzunehmen. Es können jederzeit stichprobenartig Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen durchgeführt werden.

- HFKW-freie und HFCKW-freie Wärmedämmstoffe und Baustoffe
- ein Nachweis über die einzuhaltende Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110 Teil 3 ist auf Verlangen vorzulegen
- bei nachträglichem Einbau einer Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist eine luftdichte Gebäudehülle mit n_{50} -Wert kleiner oder gleich $1,5 \text{ h}^{-1}$ auszuführen
- bei Erneuerung der Heizanlage ist ein wassergetragenes System vorzusehen (ausgenommen Passivhaus)
- bei gesamthafter Erneuerung des Warmwasserbereitungs-Systems sind elektrische Durchlauferhitzer nicht zulässig
- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme
- kein Einsatz von Tropenholz; Ausnahme: Hölzer mit FSC Nachweis (Forest Stewardship Council). Dieser Nachweis ist seitens des Auftragnehmers zu erbringen
- Einsatz emissionsarmer Bauchemikalien, d.h.
- formaldehydfreie bzw. formaldehydfreie Holzwerkstoffe
- Einsatz von Verlegewerkstoffen für Boden und Parkettlegearbeiten gemäß dem Emissionsstandard „sehr emissionsarm“ (EC1) des international etablierten Codierungssystems EMICODE oder gleichwertigen Nachweis
- lösemittel-, biozid- und weichmacherfreie Wand- und Deckenanstriche, Tapetenkleber
- Lacke, Lasuren, Holzversiegelungen dürfen max. 5 % Lösemittel enthalten und müssen aromatenfrei sein. Bei Fußbodenoberflächenbehandlung sind max. 8 % Lösemittelanteil erlaubt
- lösemittelfreie Vorstriche und bituminöse Spachtelmassen

Bei zentralen Heizungsanlagen ist auf Basis des neuen Energiestandards entsprechend § 4 Abs. 4 eine Überprüfung der Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlage vorzunehmen, wobei folgende Standards einzuhalten sind:

- der Heizkessel ist zu erneuern, wenn der Abgasverlust gemäß Tab. 1 überschritten wird bzw. bei Wärmepumpen die Jahresarbeitszahl gemäß Tab. 1 nicht erreicht wird
- die Nennleistung des bestehenden oder neuen Heizkessels/Wärmeerzeugers muss auf die erforderliche Heizlast des Gebäudes nach der Sanierung abgestimmt sein
- automatische Regelung (witterungs- oder raumtemperaturgeführte Regelung) der Wärmebereitstellung und Wärmeverteilung mit Zeitprogramm
- die frei zugänglichen Heizungs-/Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen müssen eine Mindest-Dämmstärke von 2/3 des Rohrdurchmessers aufweisen
- die Heizungs-Hauptstränge müssen hydraulisch einreguliert sein (Strangreguliertventile u. dgl.)
- bei Erneuerung der Umwälzpumpen sind gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU-Energie-Label) nur Pumpen der Klasse A, A+ und A++ zulässig

Tab. 1: maximal zulässiger Abgasverlust bei Nennleistung und Mindest-Jahresarbeitszahl

Bezeichnung	max. zulässiger Abgasverlust in %	mindest erforderliche Jahresarbeitszahl
flüssige und gasförmige Brennstoffe	10	-
feste Brennstoffe	19	-
Wärmepumpe	-	3

Die sich daraus ergebenden Anpassungsmaßnahmen der Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlage sind umzusetzen, sofern diese ohne unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich sind.